

Änderungen Anhang zur Rechtsordnung

Der Anhang zur Rechtsordnung wurde in folgenden lfd. Nummern verändert:

lfd.Nr. 1
lfd.Nr. 3
lfd.Nr. 4
lfd.Nr. 6
lfd.Nr. 8
lfd.Nr. 32
lfd.Nr. 50
lfd.Nr. 61

Nachfolgend die Version mit den eingearbeiteten Änderungen.

ANHANG ZUR RECHTSORDNUNG (ARO)

1. Der Anhang zur Rechtsordnung (ARO) führt in Katalogform die im Wesentlichen vorkommenden Tatbestände auf. Er ist jedoch nicht abschließend. Sofern Tatbestände angezeigt werden, die in den Beispielen nicht aufgeführt sind, soll bei der Entscheidung ein Maßstab aus demjenigen Beispiel angelegt werden, das dem vorgelegten Sachverhalt ähnlich ist.
2. Bei den im Anhang zur Rechtsordnung genannten Tatbeständen sind die zuständigen Institutionen und Gerichte an die dort aufgeführten möglichen Ordnungsmaßnahmen insofern gebunden, als sie im Regelfall keine anderen als die dort in Art, Mindestmaß und Maximalhöhe genannten Ordnungsmaßnahmen beantragen oder verhängen dürfen. Soll davon abgewichen werden, ist dies besonders zu begründen. Strafverschärfend wirken sich insbesondere Folgen der Tat aus (z.B. Verletzung, wirtschaftlicher Gewinn usw.). Wird der gleiche Tatbestand von einem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Jahr erneut begangen, können die angegebenen Höchstsätze bis zum Dreifachen erhöht werden. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
3. Eine Ahndung ist nur bei schuldhafter, nämlich vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise möglich, es sei denn, ein Verstoß kann wegen seiner Deliktsnatur nur vorsätzlich begangen werden.
4. Alle Ordnungsmaßnahmen können, ohne dass es in den Beispielen genannt ist, nach Art. 3 Ziff. 5 RO zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei diese Bewährung mit Auflagen, deren Nichtbefolgung zur Aufhebung der Bewährung führt, verbunden werden muss.
5. In der Satzung festgelegte Maßnahmen oder Schadenersatzansprüche werden durch den Anhang zur Rechtsordnung nicht berührt.

LfdNr. Bezug

Tatbestände

mögliche Ordnungsmaßnahmen

Satzung			
1	§ 4 Ziff. 7 i.V.m. Gebührenordnung	Verstoß gegen die Abrechnungs- und Abführungsbestimmungen von Beiträgen, Gebühren, Verbandsabgaben und Ausgleichsabgaben.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 5000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
IIHF-Regeln			
2	550, 551 161	a) Unerlaubte scharfe Auseinandersetzung mit einem eingeteilten SR, b) Betreten eines SR-Umkleideraums ohne Erlaubnis der SR.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot, zeitlich begrenztes beschränktes Tätigkeitsverbot.
3	500, CB zur Regel 500	Nach Schluss des Spiels von SR ausgesprochene Strafe. Meldung von Vorfällen vor Spielbeginn Meldung von Vorfällen nach Spielende nach Verlassen des Eises	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--, zeitlich begrenztes Spielverbot oder beschränktes Tätigkeitsverbot.
4	500,503,504,505,511,520,521,522, 523,524,525,526,527,528,530,533,536, 537,538,539,540,541,550,551,562, 563,564,565,568	Spieldauer-Disziplinarstrafe.	Verwarnung, Geldbuße von € 125,-- bis € 500,--, zeitlich begrenztes Spielverbot; Anm.: Spieldauer-Disziplinarstrafen werden nur dann zusätzlich geahndet, wenn neben der Rechtsfolge des Art. 28 Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.5 SpO wegen der Schwere der Tat eine zusätzliche Bestrafung notwendig ist oder wenn Art. 28 Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.5 SpO nicht beachtet wird.
5	500,507,511,513,520,521,522,523, 524,525,526,527,528,529,530,533, 535,536,537,538,539,540,550,551, 552,561 510	a) Matchstrafe b) Ergänzende Disziplinarmaßnahmen.	Geldbuße von € 250,-- bis € 1250,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot oder zeitlich begrenztes beschränktes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
6	310 bis 325, 330, 550 551, 565	a) Nichtbeachtung der Regeln und Pflichtversäumnis eines Offiziellen, b) Wiederholt angewandte unanständige, beleidigende und schmähende Sprache sowie	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes beschränktes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

LfdNr. Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen	
35	Art. 42	Durchführung eines Spiels unter Missachtung der Rangfolge.	Geldbuße von € 500,-- bis € 5000,--.
36	Art. 43	Missachtung einer Platzsperre oder eines Heimspielverbots.	Geldbuße von € 500,-- bis € 3500,--, zeitlich begrenztes Spielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Spielverlust.
37	Art. 45 Art. 26 Ziff. 5.2	a) Verweigerung des Rechts der Kontrolle der Einnahmen und Eintrittskarten oder Nichtvorlage geforderter Unterlagen, b) Nichtvorlage einer angeforderten Kostenrechnung gemäß Schema.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 10000,--, zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.
38	Art. 47	a) Verspätete Vorlage eines Spielerpasses oder des Spielberichts, b) Verspätete Anwesenheit des Punktrichters, c) Verweigerung der Annahme einer Zusatzmeldung oder eines Protestes eines Mannschaftsführers durch SR.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 150,--.
39	Art. 47	a) Unkorrekte oder unleserliche Spielberichtsführung, b) Nach Spielbeginn durchgeführte unzulässige Ergänzung.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 750,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
40	Art. 48	a) Verweigerung der Begrüßung der SR durch einen Mannschaftskapitän, b) Verweigerung des Sportgrußes nach dem Spiel.	Verwarnung, Geldbuße von € 25,-- bis € 125,--, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
41	Art. 51	Verstoß gegen eine Schutzbestimmung für Nachwuchsspieler und Frauen.	Verwarnung, Geldbuße von € 25,-- bis € 750,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
42	Art. 52 Ziff. 1	Missbrauch eines Spielerpasses.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 1250,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.

LfdNr. Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen	
43	Art. 52 a Ziff. 11	Unwahre Angabe im Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung.	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 1500,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
44	Bleibt frei		
45	Art. 53 Ziff. 5	Trotz Antrags/Anordnung keine oder ungenügende Identitätskontrolle durchgeführt.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
46	Art. 52 - 63 b	Vorsätzliche Falschangaben bei Vereinswechsel, bei der Ausweispflicht usw.	Geldbuße von € 125,-- bis € 2500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Spielverlust (wenn Spieler auf einem Spielbericht stand).
47	Art. 52 - 63 b	Fahrlässige Falschangaben bei Vereinswechsel, bei der Ausweispflicht, usw.	Geldbuße von € 75,-- bis € 750,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot, Spielverlust (wenn Spieler auf einem Spielbericht stand).
48	Art. 57 Art. 58 Art. 61 Ziff. 1.3	a) Nicht rechtzeitige Übersendung des Spielerpasses mit Freigabevermerk, b) Unberechtigte Freigabeverweigerung, c) Fehlende Begründung der Freigabeverweigerung in der vorgeschriebenen Frist, d) Umgehende Übersendung des Spielerpasses an LEV unterlassen nach Freigabe von Amts wegen, e) Unberechtigte Passanforderung.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 1500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
49	Art. 63 Art. 63 a Art. 63 b	Verstoß gegen Bestimmungen über den Einsatz transferkartspflichtiger Spieler.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 2500,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.

LfdNr. Bezug	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen	
50	Art. 73 und Anti-Doping-Ordnung	Doping.	Geldbuße von € 100,-- bis € 5000,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot, gemäß NADC.
Schiedsrichterordnung			
51	Art. 3 Ziff. 6 Art. 6	a) Verweigerung des freien Eintritts, b) Verweigerung von Sitzplatzkarten in vorgeschriebener Anzahl, c) Verweigerung eines gesicherten Parkplatzes.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 375,--.
52	Art. 7 Ziff. 7	Spiel geleitet, ohne dafür von der zuständigen Stelle eingeteilt worden zu sein (kein Notfall).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
53	Art. 7 Ziff. 6 Art. 7 Ziff. 3 + 6 Art. 7 Ziff. 5	a) Weigerung des SR, ein ihm übertragenes Spiel zu leiten, b) Nicht- oder verspätetes Antreten eines SR, c) Wartefrist nach Spielende nicht eingehalten.	Verwarnung, Geldbuße von € 200,-- bis € 1.000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
54	Art. 7 Ziff. 4 Art. 7 Ziff. 5 Anm.: siehe auch lfd. Nr. 6 und 30	Verstoß gegen die Aufgaben eines SR bei Durchführung des Spielverkehrs.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
55	Art. 7 Ziff. 5	a) Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer nicht angenommen, b) Nicht fristgemäße Einsendung von Spielberichten.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--.
56	Art. 8 Ziff. 1	Eishockey-Spiel von einem nichtlizenzierten SR leiten lassen.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 1250,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- bzw. Tätigkeitsverbot.
57	Art. 8 Ziff. 3	Missbrauch eines SR-Ausweises.	Verwarnung, Geldbuße von € 75,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

